

b) Museumsangestellte:	jährlich	Fr.
Ausläufer		2196—2736
Angestellte II. Klasse		3204—4548
Angestellte I. Klasse		3480—5100.

§ 11. Den Angestellten, die im Botanischen Garten wohnen, wird der Wert der Wohnung an der Barbesoldung in Abzug gebracht. (Siehe § 22 der Besoldungsverordnung der kantonalen Beamten und Angestellten.)

§ 13. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt unter Vorbehalt von § 19, Absatz 2, der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 10. Juli 1924 jährlich in gleichen Teilbeträgen, derart, daß mit dem Beginn des 7. Dienstjahres in der betreffenden Besoldungsklasse das Maximum erreicht ist.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. Januar 1925 in Kraft.

III. Mitteilung an die Direktion des Botanischen Gartens, an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, sowie Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Maurer. Paul Keller.

## Abänderung des Regulativs

betreffend

die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich vom 18. Juni 1920.

(Vom 9. April 1925.)

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion  
und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,  
beschließt:

I. Das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich vom 18. Juni 1920 wird abgeändert wie folgt:

§ 2. Der Lohn beträgt bei voller Erwerbsfähigkeit:

1. Für Tagelöhner Fr. 9— 13 im Tag,
2. für Wärter „ 3480—4836 im Jahr.

Neueintretende erhalten in der Regel die Mindestbesoldung. Vom Datum der Anstellung an steigert sich der Lohn jährlich in gleichen Teilbeträgen, bis mit Beginn des 7. Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht ist.

II. Die abgeänderte Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft; § 8 des Regulativs vom 18. Juni 1920 wird aufgehoben.

III. Mitteilung an die Direktion des kantonalen Tierspitals, an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, sowie Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates,	
Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Maurer.	Paul Keller.

## Verordnung

über

### die Privatnachtschutzwaldungen.

(Vom 23. April 1925.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1923 betreffend Abänderung der Art. 30 und 46, Ziffer 7, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902,

beschließt:

§ 1. Sämtliche Kahlschläge und Holznutzungen, die in ihren Wirkungen Kahlschlägen nahekommen, bedürfen in Hochwaldungen der Bewilligung des zuständigen Kreisforstamtes.